

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Direktwahl der Landrätin / des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises am 12. März 2023

Nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. 871) in Verbindung mit den §§ 72 und 73 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. I S. 367) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1. Der Kreiswahlausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2023 folgendes Ergebnis der Direktwahl der Landrätin / des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	146.463
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	58.828
3. Zahl der gültigen Stimmen	58.325
4. Zahl der ungültigen Stimmen	503

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Rufname Familienname	Träger des Wahlvorschlages, Kurzbezeichnung	Stimmen	%-Zahl
1	Herr Sandro Zehner	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	30.812	52,83 %
2	Herr Martin Rabanus	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	14.531	24,91 %
3	Frau Sigrid Hansen	Bündnis 90 / Die Grünen, GRÜNE	7.227	12,39 %
4	Herr Frank Grobe , Dr.	Alternative für Deutschland, AfD	4.143	7,10 %
5	Herr Oliver Eibeck	Oliver Eibeck, Eibeck	1.612	2,76 %

Der Bewerber **Sandro Zehner** ist zum Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises gewählt, da auf ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Einspruch kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Gemäß § 73 Abs. 2 KWO wird darauf hingewiesen, dass die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen beginnt.

Bad Schwalbach, 14. März 2023

Der Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
- Besondere Wahlleiterin -

gez.

Pendelin